



2. Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Barlachstadt Güstrow vom 26.06.2020

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiföG M-V) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des KiföG M-V wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 24.09.2026 die nachfolgende 2. Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

Artikel 1

Die Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Barlachstadt Güstrow vom 26.06.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.03.2024 wird wie folgt geändert:

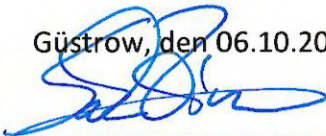
I. § 3b Nr. 2 wird gestrichen.

II. Die Anlagen 1 und 2 der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Barlachstadt Güstrow vom 26.06.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.03.2024 werden durch die beigefügten Anlagen 1 und 2 ersatzlos ersetzt.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, den 06.10.2026


Sascha Zimmermann

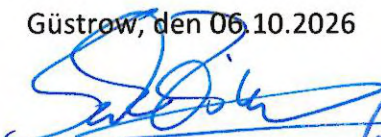
Bürgermeister



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Barlachstadt Güstrow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Güstrow, den 06.10.2026


Sascha Zimmermann

Bürgermeister



Gebühren für die Inanspruchnahme eines ungeförderten Betreuungsplatzes gemäß § 3a der Satzung in Kindertageseinrichtungen der Barlachstadt Güstrow ab dem 01.04.2024

Krippe:	ganztags:	1.767,67 €
	Teilzeit:	1.060,60 €
	halbtags:	707,07 €

Kindergarten	ganztags:	888,71 €
	Teilzeit:	533,23 €
	halbtags:	355,48 €

Horteinrichtung	40 h- Woche inkl. Schulzeit	50 h- Woche inkl. Schulzeit	10 h-Wochen exkl. Schulzeit
Kindertreff Fritz-Reuter-Hort	305,22 €	331,19 €	53,40 €
SchulKinderHaus-Mitte:	301,91 €	364,80 €	52,82 €
Hort am Insee:	342,30 €	403,43 €	59,88 €

<u>„Kindertreff Fritz-Reuter-Hort“</u>	ganztags:	331,19 €
	Teilzeit:	198,71 €
	halbtags:	132,48 €

„Schul-Kinder-Haus Mitte“

ganztags: 364,80 €

Teilzeit: 218,88 €

halbtags: 145,92 €

„Hort am Inselfee“

ganztags: 403,43 €

Teilzeit: 242,06 €

halbtags: 161,37 €

Anlage 2 zur 2. Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Barlachstadt Güstrow:

Verpflegungsentgelte in der Kindertageseinrichtung „Butzemannhaus“ ab dem 01.07.2026

	Krippe ganztags Preis in € brutto	Krippe Teilzeit Preis in € brutto	Kindergarten ganztags Preis in € brutto	Kindergarten Teilzeit Preis in € brutto
Frühstück inkl. Obst	2,02 €	entfällt	2,02 €	entfällt
Mittagessen	4,55 €	4,55 €	4,55 €	4,55 €
Vesper	1,75 €	entfällt	1,75 €	entfällt
Getränke (Wasser, Tee, Milch)	0,30 €	0,30 €	0,30 €	0,30 €
Vollverpflegung/Tag Summe	8,62 €	4,85 €	8,62 €	4,85 €
monatliche Pauschale (17 Tagessätze)	146,54 €	82,45 €	146,54 €	82,45 €